



STATUT

beschlossen von der Gründungsversammlung am 17.12.1994, ergänzt und abgeändert von der Jahreshauptversammlung am 1.4.2007, am 27.4.2019, am 30.4.2022, am 29.04.2023 und am **18.04.2026 (letzte Ergänzung in roter Farbe)**.

Art. 1

ZWECK DER VEREINIGUNG

1.1

Das Statut des VSSGF, welcher am 17.12.1994 gegründet und am 01.04.2007 überarbeitet wurde, entspricht nicht mehr der ursprünglichen Zweckstellung und ist nach fast 25 Jahren den heutigen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend abzuändern.

1.2

Der ohne Gewinnabsicht agierende Verein, welcher sich weder mit religiösen noch politischen Fragen beschäftigt, hat seinen rechtliche Sitz beim Südtiroler Jagdverband. Als Sprache im Verein wird jene verwendet welche der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder entspricht.

Art. 2

FUNKTION DER VEREINIGUNG

2.1

Die VSSGF versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten den Südtiroler Jägern bestens ausgebildete und geprüfte Nachsuchen Gespanne zur Verfügung zu stellen.

Die Vereinigung vereint alle zur Nachsuche tauglichen Jagdhunderassen (mit FCI-Papieren) in ihren Reihen und versucht alle Arbeiten, welche nach dem Schuss anfallen, bestmöglich, mit gut ausgebildeten und geprüften Hunden abzudecken. Nur so kann eine weid- und tierschutzgerechte ethisch korrekte Jagdausübung gewährleistet werden. Ein weiteres Ziel der Vereinigung ist die Förderung und Ausbildung der Hundeführer, um in Zukunft neben dem geprüften Hund auch einen gut ausgebildeten Hundeführer zu haben.

2.2

Die Vereinigung hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei in Südtirol durchgeführten rassespezifischen Schweißprüfungen.

2.3

Die Vereinigung stellt gemäß 3.3 Landesjagdordnung Nachsuchenausweise an Mitglieder aus, welche für die Nachsuche zugelassenen Hunde führen.

2.4

Die Mindestanforderungen der vom VSSGF zur Nachsuche zugelassenen Hunde sind:

- a) **Kunstfährte:** Eine bestandene Prüfung einer Rassespezifische international anerkannten, oder eine offene FCI anerkannte Übernachtfährte, Stehzeit mindestens 12h, von mindestens 800m.

b) **Naturfährte:** Eine bestandene Rassespezifische Schweißprüfung. Hierbei muss im Vorfeld der zuständige Revierleiter verständigt werden sowie auch der zuständige Bezirksvertreter. Der Hundeführer, Bezirksvertreter oder dessen Stellvertreter tragen Sorge, dass im notwendigen Fall ein erfahrenes geprüftes Hundegespann zur Stelle ist, um die eventuelle nicht erfolgreiche Prüfung weiterzuarbeiten.

Ist das erste Gespann auf der Nachsuche erfolglos, wo Pirschzeichen eindeutig auf eine Verletzung hindeuten, wird eine zweite Nachsuche verpflichtend erforderlich. Eine zweite Nachsuche ist immer erforderlich, wenn Hundeführer und Schütze dieselbe Person sind, unabhängig der vorhandenen Pirschzeichen. Dies muss in Absprache mit dem zuständigen Bezirksvertreter organisiert werden, und wie jede Nachsuche dem Revierleiter, seinem Beauftragten oder dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher gemeldet werden.

2.5

Koordinierungsstelle – In den Bezirken sollen Koordinierungsstellen (Nachsuche Stationen) eingerichtet werden. Diese Einrichtung hat die Aufgabe die Nachsuche Anforderungen je nach Schwierigkeits-beurteilung einzuteilen, um jungen und neuen Nachsuchen Gespannen eine Chance für eine erfolgreiche Nachsuche zu ermöglichen.

2.6

Der Hund darf auf der Nachsuche nur innerhalb der Familie (Jäger) und an Hundeführer, welche einmal einen Hund erfolgreich auf Schweiß geführt haben, ausgeliehen werden, sofern diese aktives Mitglied im VSSGF sind. Diese müssen einen Nachsuchen Ausweis besitzen, wo der zu führende Hund angegeben ist.

2.7

Eine Nachsuche muss gemäß Art. 3 der Landesjagdordnung dem Revierleiter oder dem zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher gemeldet werden. Die Mitglieder des VSSGF müssen zusätzlich dafür Sorge tragen, dass die Meldung einer durchgeführten Nachsuche sowohl an den Revierleiter, als auch an den zuständigen hauptberuflichen Jagdaufseher erfolgt.

Art. 3

VORRAUSSETZUNGEN DER HUNDE

3.1

In Südtirol werden alle Hunderassen, welche in Ihrem Ursprungsland als „geeignet für die Nachsuche auf krankgeschossenes Wild“ eingestuft sind, anerkannt.

Das Anliegen des VSSGF ist es, bodenständige Rassen und die damit verbundene Jagdtradition zu fördern und somit zu garantieren, dass alle Arbeiten nach dem Schuss abgedeckt sind.

3.2

Zur Nachsuche anerkannte Hunde mit Prüfung laut Art. 2 müssen:

- a) Einen Stammbaum (mind. 3. Generationen) mit rassespezifischer höchstwertiger Gebrauchsprüfung (z.B. HP, GP) mit Lautnachweis vorweisen;

- b) Innerhalb von 2 Jahren eine Prüfung erbringen, welche einen Spur- oder Hatzlaut Nachweis beinhaltet. Anerkannt werden Rassespezifische Prüfungen, die vom jeweiligen nationalen Hundeverband bzw. dessen anerkannten Vereinen ausgerichtet werden.

3.3

Weitere Möglichkeiten sind:

- a) Im Zuge eines Gatternachweises (durch einen Richter, Bezirksvertreter, oder den zuständigen Gattermeister bestätigt);
- b) Im Zuge einer natürlichen Nachsuche auf krank geschossenes Wild (durch einen Richter, den zuständigen hauptberuflicher Jagdaufseher oder Bezirksvertreter bestätigt);
- c) In Form einer beweglichen Natur-Attrappe (Seilzug) (durch einen Richter oder den Bezirksvertreter bestätigt).

Nach der Frist von zwei Jahren wird der Nachsuchen Ausweis entzogen bis zum erbrachten Spur- oder Hatzlaut Nachweis laut Art. 3.2, Punkt b).

Art. 4

MITGLIEDSCHAFT

4.1

Mitglied in der Vereinigung kann jede Person werden, welche seinen Wohnsitz in Südtirol hat und im Besitz einer in Südtirol bestandenen Jägerprüfung ist. Das Mitglied muss einen als geeignet eingestuften Jagdhund besitzen oder Gedenken einen solchen anzuschaffen.

Art. 5

EHRENMITGLIEDSCHAFT

5.1

Es gibt keine Differenzierung innerhalb der Mitglieder. Ausnahme bilden Ehrenmitglieder. Sie werden von der Jahreshauptversammlung nominiert, sind ohne Stimmrecht und von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Art. 6

ANSUCHEN UM MITGLIEDSCHAFT

6.1

Mit dem Ansuchen um Mitgliedschaft verpflichtet sich der Antragsteller das Statut der Vereinigung, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen. Außerdem ermächtigt der Antragsteller den VSSGF die persönlichen Daten zu verwalten und erlaubt, für statutarische Zwecke, deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Vereinigung.

Art. 7

MITGLIEDSBEITRAG

7.1

Die Jahreshauptversammlung legt mit Mehrheitsbeschluss den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag kann weder zurückerstattet noch auf Dritte übertragen werden.

Art. 8

ANSUCHEN UM MITGLIEDSCHAFT

8.1

Das Ansuchen um Mitgliedschaft gilt für das laufende Jahr und verlängert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird.

8.2

Der Einzahlungstermin für den Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Wird dieser nicht fristgerecht eingezahlt, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Frist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Anlastung einer Verwaltungsgebühr von 5 €.

Art. 9

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- a) durch die Kündigung der Mitgliedschaft lt. Art. 8;
- b) durch den Ausschluss, Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei groben Verstößen gegen dieses Statut, gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes **oder grobe Vergehen bei der Jagdausübung.**
- c) **Bei Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nach dem Verstreichen der Mahnfrist laut Art.8 verfallen die Mitgliedschaft und der Nachsuchenausweis.**

Art. 10

RECHTE DER MITGLIEDER

10.1

Alle Rechte im Verein stehen nur regulär eingeschriebenen Mitgliedern zu, welche den Mitgliedsbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt haben.

Art. 11

GREMIEN DER VEREINIGUNG

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV);
- b) der Vorstand/ die Bezirksvertreter;
- c) der Obmann;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 12

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV) DER MITGLIEDER

12.1

Die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt sich aus den Mitgliedern welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben zusammen. Im Sinne der Gleichheit und Demokratie hat jedes Mitglied nur ein Stimmrecht. Vollmachten und die Briefwahl sind nicht vorgesehen.

12.2

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann oder ein von der Mehrheit der Anwesenden vorgeschlagenes Mitglied. Die Jahreshauptversammlung wählt, bevor sie zu den Tagesordnungspunkten (TOP) kommt, zwei Stimmzähler welche die Wahlergebnisse feststellen und verkünden sowie über die Gültigkeit von Stimmen entscheiden.

12.3

Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit wird solange weiter gewählt bis eine Mehrheit erreicht wird. Alle personenbezogenen Entscheidungen sind geheim durchzuführen, wobei die Stimmzähler die Stimmzettel austeilen und das Ergebnis schriftlich an den Vorsitzenden der Versammlung weiterleiten.

12.4

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr, innerhalb April, in Südtirol einberufen. Örtlichkeit und Datum werden vom Vorstand festgelegt. Dabei wird das Arbeitspensum des vergangenen Jahres ratifiziert und das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres genehmigt. Die Jahresabschlussbilanz des Vorjahres ist zu genehmigen, wobei auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren der Kassier von der Jahreshauptversammlung entlastet wird. Der Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr ist zu genehmigen.

12.5

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann zu jeder Zeit einberufen werden, sofern es die Mehrheit des Vorstandes oder der Obmann der Vereinigung für notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem Termin der JHV durch den Schriftführer im Auftrag des Obmanns mittels Post oder E-Mail. Die Einladung muss den Ort, das Datum, den Beginn (Uhrzeit) der JHV sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten. Die Jahreshauptversammlung ist in erster Einberufung gültig wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach einer Stunde ist die Jahreshauptversammlung in zweiter Einberufung, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

12.6

Die JHV hat die Aufgabe folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) über das allgemeine Vereinsgebarren der Vereinigung;
- b) über die Wahlen der Vereinsgremien;
- c) wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren;
- d) über die finanziellen Gebaren der Vereinigung;
- e) über Änderungen im Vereinsstatut;
- f) über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- g) über jedes andere Argument welches in der Tagesordnung angeführt ist und nicht in die Kompetenz eines anderen Gremiums oder des Obmanns fällt.

Art. 13

DER VORSTAND/ DIE BEZIRKSVERTRETER

13.1

Der Vorstand besteht aus 8 (acht) Vertretern, welche von den Mitgliedern der 8 (acht) Bezirke gewählt werden (Vinschgau, Meran, Bozen, Unterland, Brixen, Sterzing, Bruneck, Oberpustertal). Um Garantie zu geben, dass alle 3 (drei) Südtiroler Sprachgruppen – Deutsch, Italienisch, Ladinisch - vertreten sind, werden jene Sprachgruppen, welche im Vorstand nicht bereits präsent sind mit jeweils einem Vertreter von den Mitgliedern ihrer Muttersprache zusätzlich in den Vorstand gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

13.2

Sollten innerhalb der fünf Jahre eines oder mehrere der Mitglieder des Vorstandes ausfallen, werden diese bei der nächsten Jahreshauptversammlung (bei der Ordentlichen oder einer einberufenen außerordentliche JHV) ersetzt. Die so gewählten Mitglieder übernehmen das Amt der ausgefallenen Mitglieder und ersetzen diese für die Zeit für welche diese im Amt geblieben wären. Sollten mehr als die Hälfte der Mitglieder ausfallen, ist der gesamte Vorstand aufgelöst und die verbleibenden Mitglieder berufen innerhalb von zwei Monaten eine Jahreshauptversammlung ein, um den kompletten Vorstand neu zu wählen.

13.3

Die einzelnen gewählten Vertreter fundieren in ihrem jeweiligen gewählten Bezirk als Bezirksvertreter.

Neben den zugeteilten Arbeiten im Vorstand haben sie folgende Aufgaben:

- die Kartei mit den im jeweiligen Bezirk tätigen Nachsuchengespannen zu führen und jährlich zu aktualisieren;
- den Kontakt mit den Mitgliedern sowie den vertretenen Jagdhundeklubs zu pflegen, und diese nach Möglichkeit zu unterstützen;
- eine jährliche Nachsuchenstatistik der geleisteten Nachsuchen im jeweiligen Bezirk zu führen;
- durch fachspezifische Veröffentlichungen die Bedeutung der „Arbeit nach dem Schuss“ für das heimische Jagdwesen hervorzuheben.

13.4

Der Vorstand hat die statutarischen Aufgaben der Vereinigung im Einklang mit den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung umzusetzen; er ist für die administrative Verwaltung der Vereinigung zuständig.

Er unterbreitet der Jahreshauptversammlung das finanzielle Gebaren der Vereinigung zur Genehmigung und beschließt die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er organisiert alle Aktivitäten der Vereinigung.

13.5

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Obmann, den Vizeobmann, den Schriftführer und den Kassier. Kassier und Schriftführer können ein und dieselbe Person sein oder können auch von außen berufen werden, sind dann aber nicht Teil des Vorstandes.

13.6

Der Vorstand trifft sich mindestens alle vier Monate zu einer ordentlichen Sitzung oder zu außerordentlichen Sitzungen, wenn es der Obmann oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder für Notwendig erachten.

Die Einladung erfolgt durch den Obmann (Schriftführer) mittels E-Mail und nur in Ausnahmefällen durch Postzustellung mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann oder der Vizeobmann; sollten beide fehlen übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Sitzung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vollmachten sind nicht erlaubt. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der

anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14 DER OBMANN

14.1

Der Obmann ist der rechtliche Vertreter der Vereinigung nach innen als auch nach außen. Er überwacht die Einhaltung des Statuts und kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.

14.2

In dringenden Fällen kann er Entscheidungen treffen, welche dem Vorstand zustehen. Werden solche Beschlüsse gefasst sind sie in der nächsten Sitzung dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Fehlt der Obmann, wird er durch den Vizeobmann ersetzt. Sollte der Obmann zurücktreten, steht es dem Vorstand zu in seiner nächsten Sitzung einen neuen Obmann zu nominieren (wählen).

Art. 15 DER KASSIER

15.1

Der Kassier wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt und ist für das finanzielle Gebaren der Vereinigung verantwortlich. Die Rechnungsrevisoren überwachen und kontrollieren seine Arbeit und schlagen die Entlastung des Kassiers der Jahreshauptversammlung vor.

Art. 16 DER SCHRIFTFÜHRER

16.1

Der Schriftführer wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt. Er ist für den Schriftverkehr, die Mitglieder-verwaltung sowie für die Gestaltung und Aktualisierung der Internetseite der Vereinigung verantwortlich. Die Internetseite kann auch von einem anderen Vorstandmitglied betreut werden, der dann die dementsprechende Verantwortung übernimmt.

Art. 17 VERWALTUNG UND FINANZIELLE GEBAREN

17.1

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr und geht vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

17.2

Für das Finanzgebaren (Jahresabschlussbilanz) ist der Kassier verantwortlich bis die Jahresabschlussbilanz von der Jahreshauptversammlung genehmigt und der Kassier somit entlastet wird.

Art. 18 RECHNUNGSREVISOREN

18.1

Die Kontrolle des Finanzgebarens der Vereinigung (Kassier) obliegt den zwei Rechnungsrevisoren welche von der Jahreshauptversammlung für fünf (5) Jahre

gewählt werden. Sie kontrollieren jährlich die Jahresabschlussbilanz und berichten der Jahreshauptversammlung zu Rechnungslegung des Kassiers. Bei korrekter Rechnungsführung ersuchen sie die Jahreshauptversammlung um Entlastung des Kassiers.

Art. 19

DISZIPLINARE NORMEN UND MASSNAHMEN

19.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet dieses Statut und dessen Umsetzung zu respektieren und zu befolgen, weiter verpflichtet sich jedes Mitglied die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen. Weiteres verpflichtet sich jedes Mitglied die Regeln der Ethik und Moral sowie der sportlichen Fairness zu respektieren. Jeder Verstoß gegen diesen Art. zieht den Ausschluss aus der Vereinigung mit sich.

19.2

Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung dieses Artikels und schlägt bei groben Verstößen mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des Mitglieds vor, welche von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung kann der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen werden.

Art. 20

VERSCHIEDENES

20.1

Alle Tätigkeiten in der Vereinigung sind ehrenamtlich.

Art. 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1

Gegenwärtiges Statut hat sofort ab der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung Gültigkeit. Jede Änderung des Statuts muss der Jahreshauptversammlung seitens des Vorstandes vorgeschlagen werden.

21.2

Diese Beschlüsse müssen mit Mehrheitsbeschluss in einer Jahreshauptversammlung getroffen werden, welche mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder vereint.

* * * * *